



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Kreisgruppe Landshut

Altstadt 105, 84028 Landshut
Telefon 0871/23748,
50154 und 22390
Telefax 0871/274207
bnkgla@landshut.org
www.landshut.bund-naturschutz.de

Spendenkonto:
VR-Bank Landshut
Kto-Nr. 1840185, BLZ 74390000

An die
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Bayern

Phase 2: Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Abgabetermin 30.06.2008

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Phase 2 - nimmt die BN – Kreisgruppe Landshut zur Flussgebietseinheit Donau wie folgt Stellung:

In der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Bayern wurde auf den regionalen Workshops der Betrachtung der Gewässerbewirtschaftung von Gewässern 3. Ordnung zu wenig Platz eingeräumt. Das Hauptaugenmerk lag auf den Hauptflüssen Isar, Inn und Große Vils. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich daher im wesentlichen mit den kleinen Fließgewässern im tertiären Hügelland Niederbayerns im nördlichen Bereich des Planungsraumes Isar.

A) Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen

Oberflächengewässer

Im Einzugsgebiet von Großer und Kleiner Laaber, Pfettrach und Goldbach, genauso auch an Kleiner und Großer Vils liegen nach der Bestandsaufnahme zur WRRL die **Stickstoffüberschüsse** zwischen 30-40 kg N/(ha*a), in einigen Bereichen auch darüber. Das sind die beiden höchsten Stufen. Im Laaber Einzugsgebiet sind auch die gemessenen **Sickerwasserkonzentrationen Nitrat** auf bindigen guten Böden und bei durchschnittlichen Niederschlagsmengen über 100 mg Nitrat/l. Die Nitratwerte in den Brunnen des Wasserzweckverbandes „Rottenburger Gruppe“ steigen über die Jahre kontinuierlich an. Und die **Erosionswerte** im Planungsraum nördliche Isar und Inn sind die höchsten in ganz Bayern.

Die schädlichen Einflüsse dieser **diffusen Nährstoff und Sedimenteinträge** sind bekannt und vielfach beschrieben und stehen der Forderung nach dem guten ökologischen Zustand entgegen.

Verursacher dieser Einträge ist die **Landwirtschaft**, obwohl seit Jahren nach der „guten fachlichen Praxis“ gewirtschaftet wird. Eine vielfach novellierte Düngeverordnung und die Verpflichtung zu immer diffizileren Nährstoffsalden hat zwar die Bürokratie in der Landwirtschaftsverwaltung in die Höhe getrieben, aber wenig zur Problemlösung beigetragen.

Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis reicht nicht aus, diese diffusen Nährstoffeinträge einzuschränken. In der neuen Düngeverordnung sind Auswaschungen bei mittleren Böden und vor allem auch grundwasserbeeinflussten Böden von 30 kg/ha eingerechnet.

In den Auen entlang der Bäche und an den unteren Talhängen werden Äcker drainiert. Die nährstoffbelasteten Sickerwässer werden direkt in die Bäche eingeleitet.

Mit der Zunahme von Starkregenereignissen und regelmäßigen Überflutungen der Auen wird nährstoffreicher Oberboden vor allem im Frühjahr und Frühsommer aus Äckern, vor allem aus Maisäckern abgeschwemmt.

So wurde im Bereich des „Ökologischen Entwicklungskonzeptes Große Laaber, Rottenburg“ nördlich Högltdorf ein großer Maisschlag (ca. 3ha) direkt entlang der Laaber zur Belieferung einer Biogasanlage angelegt. In den letzten 3 Jahren wurde er zweimal flächig überströmt.

An der Kleinen Laaber wurden die Äcker bei Gatzkofen, Gemeinde Türkenfeld überströmt.

Die Liste lässt sich endlos erweitern. Als Schlussfolgerung muss gelten, dass im Überschwemmungsbereich der Gewässer auch der 3. Ordnung kein Ackerbau betrieben werden kann, ohne die Ziele der WRRL zu gefährden. Der Bund Naturschutz sieht den Schutz des Allgemeinwohls prioritär gegenüber den wirtschaftlichen Interessen einer Berufsgruppe, zumal die Bewirtschaftungspläne der WRRL auch eine ökonomische Betrachtung der verschiedenen Nutzungsmodelle vorsehen, wozu auch eine Bilanzierung der durch die gegenwärtige Nutzung verursachten Allgemeinkosten gehört.

Deshalb fordert die Kreisgruppe ein Verbot der Ackernutzung in Überschwemmungsbereichen und der grundwasserbeeinflussten Aue.

Um den Eintrag von Erosionsmaterial aus den Talhängen zu unterbinden, sind ausreichend **breite beidseitige Pufferstreifen** (bei Hanglagen und entlang größerer Gewässer 20m, an kleineren Bächen und Gräben 10m) entlang aller Gewässer nötig, die mit **mehreihigen Gehölzen** bestockt werden. Diese Maßnahme dient nicht alleine der Verhinderung von Stoffeinträgen, sondern dient auch der Verbesserung der Gewässerstruktur und dem Hochwasserschutz der Unterlieger durch Reduzierung der Abflussgeschwindigkeiten bei Hochwasser.

In Wiesenbrüteregebieten können Strauchweiden und breitere Schilfröhrichte die Gewässer abpuffern.

Der Erosionsschutz muss allerdings auch vom unmittelbaren Gewässerbereich weiter in die Fläche betrieben werden, da über Gräben (entlang jeden Weges und jeder Straße) die Feinsedimente in die Gewässer geleitet werden, oftmals in Schüben bei örtlichen Starkre-

genereignissen. Erosionsschutz lässt sich durch **geeignete Fruchtwahl** auf geeigneten Flächen über **Terrassierungen** und die Anlage von **Böschungshecken** bis zur **Muldenbegrünung** in abflusswirksamen Bereichen bewerkstelligen. In die natürlichen Gewässer einmündende Gräben sollen noch außerhalb des Überschwemmungsbereiches mit regelmäßig zu leerenden **Sedimentfangbecken** ausgestattet werden.

Grünland in den Auebereichen ist extensiv zu bewirtschaften und Düngung ist auf Standorte zu begrenzen, die nicht oder nur äusserst unwahrscheinlich überschwemmt werden. Ansonsten werden die Düngegaben (v.a. Gülle) bei Starkregen und kurzzeitigen Überschwemmungen direkt in die Gewässer eingespült und können zu akuten Fischsterben wie langanhaltenden, aber unauffälligeren Schädigungen des Gewässerökosystems führen. So sind in der Vergangenheit wiederholt Fischsterben in Folge von Gülleinschwemmungen z.B. am Weiherbach bei Gündlkofen vorgekommen.

Ebenso sind Maßnahmen zur **Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen** aus der Landwirtschaft gefordert. Dazu gehört eine extensive Düngung des Grünlandes und der Rückbau von Drainageeinleitungen in nach WRRL gefährdeten Oberflächenwasserkörper.

Belastetes Drainagewasser aus Ackerlagen ausserhalb von Überschwemmungsbereichen soll gesammelt und in **biologischen Kleinkläranlagen** gereinigt werden (Schilfbeete oder Klärteiche wie in der biologischen Nachreinigung häuslicher Abwässer ausserhalb der Einzugsgebiete der Kläranlagen).

Als Nebennutzung kann die in den neu angelegten Muldenbegrünungen und frei werdenden Ackerflächen in der Aue entstehende Biomasse genutzt werden, z.B. durch die Verwendung von Röhricht als **Energiepflanze**. Dadurch könnte die Umsetzung oben genannter Forderungen erleichtert werden. Überschwemmte Röhrichte und Großseggenriede gehören zu den produktivsten Pflanzengesellschaften. Schnell wachsende Weiden als Energieholz ließen sich auch an Gewässern pflanzen und nicht nur auf den von der Forstwirtschaft favorisierten, nassen Waldstandorten. Neue Einkommensfelder können erschlossen werden bei minimaler Modifikation vorhandener Maschinen. Auch der Ankauf solcher Flächen als **Ökokonto** für die Gemeinden ist interessant. In vielen Fällen ist ein **Flurneuordnungsverfahren** unabdingbar, um Flächentausch oder Ankauf zu ermöglichen und auf diese Weise betroffene Flächen aus der Bewirtschaftung herauszulösen.

Allerdings sollte die Schädigung eines Allgemeingutes, nämlich unserer aller Gewässer, nicht durch ein Entschädigungs- oder Belohnungssystem verhindert werden, sondern es ist Aufgabe der Politik und Verwaltung, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass eine Schädigung unterbleibt. Die Nutzung von Eigentum darf nicht das Gemeinwohl schädigen. In diesem Zusammenhang sei an Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz erinnert. Es gibt ja auch eine Verkehrsordnung und man ist sich allgemein einig, dass diese einzuhalten ist. Hier gilt auch nicht das Prinzip der Freiwilligkeit, wie sie von den Landwirtschaftsverbänden für die Landnutzung gefordert wird.

Deshalb ist eine **Neuausrichtung der „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“** an den Zielen der WRRL zu fordern und die Einhaltung durchzusetzen. Dazu gehört auch

eine **Begrenzung des Viehbestandes** durch Kopplung von Stückzahlen an die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche außerhalb der Auen, die mit tierischem Wirtschaftsdünger behandelt werden darf.

Eine staatliche Aufgabe ist es auch, den Landwirten bei der **Umstellung** auf eine **gewässerschonende Landnutzung** durch die Einrichten eines **Förderprogramms** in der **Übergangszeit** zu helfen. Neben finanziellen Anreizen und sukzessiv zurückzufahrenden Ausgleichszahlungen ist auch der Aufbau von Strukturen, die eine **Umsetzung** eines fortzuschreibenden **Gewässerentwicklungsplanes** ermöglichen, z.B. durch die Einsetzung eines **Flussgebietsmanagers** (wie FFH - Gebiet Große Vils) dringend erforderlich.

Die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes als auch eine Vorgabe zur zeitlichen Umsetzung dieses Planes soll den Gemeinden verbindlich vorgeschrieben werden

B) Verbesserung der Abwasserreinigung

Die Verbesserung der Wasserqualität im ländlichen Raum durch Optimierung von örtlichen Kläranlagen sowie Nachrüstung mit biologischen Kleinkläranlagen in Gebieten, in denen keine Kanalisierung verfügbar ist, erfolgt bereits im Rahmen laufender Programme.

Ein kleineres Problem stellen die nicht an Kläranlagen angeschlossenen **Hofentwässerungen** und Entwässerungsanlagen **versiegelter Gewerbeflächen** dar, da hier unregelmäßig ungeklärte Abwässer stark wechselnder Zusammensetzung meist in Straßengräben geleitet werden. So fallen in dörflichen Siedlungsgebieten gelegentlich noch weißstrübe, stinkende Lachen in den Ableitungen von Straßengräben auf. Besonders bei der Reinigung landwirtschaftlicher Maschinen mittels Hochdruckstrahler gelangen auch Mineralölrückstände in Entwässerungsanlagen.

C) Verbesserung der Gewässerstruktur

Der Verlauf vieler kleinerer Bäche wurde stark verändert und begradigt. Sehr oft zeigen nur noch Bachabschnitte entlang von Waldrändern einen geschwungenen Verlauf und unbefestigte Ufer. Der Rest der Ufer wurde ehemals mit Holz verbaut. Diese Befestigungen sind mittlererweile großteils verrottet und bei den regelmäßigen Bachräumungen mittels Bagger beseitigt worden. Nur stellenweise wurden die Holzverbauung durch Steinwurf ersetzt und die Gewässer beginnen die Ufer zu erodieren und sich aufzuweiten. Auch Bismarckratte und Biber verursachen durch ihre Grabtätigkeit Uferabbrüche, die die Initialien zu beginnenden Laufveränderungen sind.

Innerhalb kurzer Zeit würden sich die kleinen Bäche selbst renaturieren und es müsste nur begrenzt lenkend eingegriffen werden, wenn die Anlieger und Grundeigentümer dies zuließen. In diesem Spannungsfeld werden die Gemeinden unter Druck gesetzt, die Ufer wieder in ihren alten Zustand zu versetzen, was diese vermehrt ablehnen. Nach gesetzlicher Regelung (Wasserhaushaltsgesetz und Bayer. Wassergesetz) sind die Gemeinden für den ungestörten Abfluss verantwortlich, den Anliegern bzw. Grundeigentümern unterliegt die Ufersicherung. Da sich in weiten Teilen des nördlichen Untersuchungsraumes Isar und an

der Vils der Biber ausgebreitet hat, wird dieser und damit der Naturschutz für die Ufererosion verantwortlich gemacht und eine Regelung durch die öffentliche Hand gefordert. Als jüngste Beispiele sind der Roninger Bach bei Niederroning, der Weiherbach bei Gündlkofen oder die Pfettrach bei Arth zu nennen.

Bei einem **beidseitigen, 20 m breiten, unbewirtschafteten Uferstreifen** könnte sich der Bach in diesem Bereich ausbreiten. **Natürliche dynamische Prozesse** könnten dann schnell zu einer **einzigartigen Strukturvielfalt** mit Nischen für eine reiche Tier- und Pflanzengesellschaft führen.

Deshalb fordern wir die **Anlage 20 m breiter, gehölzbetonter Uferstreifen** die der **natürlichen Dynamik der Aue** unterworfen werden. Lenkende Eingriffe sollen nur erfolgen, wenn das Gewässer droht, diese Bereiche zu verlassen.

Solch breite Pufferbereiche, bestockt mit einem mehrreihigen Gehölz- und Krautsaum werden auch in Abschnitt „A Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen“ gefordert und Vorschläge zu ihrer Realisierung gemacht. Zur Zeit herrscht ein großer Nutzungsdruck auf den fruchtbaren Flächen entlang der Gewässer, da dort ohne bedeutende Auflagen auf Kosten der Gewässerqualität gewirtschaftet werden kann. Werden durch geänderte Rahmenbedingungen die Nutzungsmöglichkeiten der Auen mit Rücksicht auf die Zielsetzung der WRRL entsprechend den Forderungen unter Abschnitt „A Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen“ eingeschränkt, sinkt der Nutzungsdruck und Wert der Flächen auf ein angemessenes Maß. Die früheren nasen Wiesen haben erst durch die öffentlich bezuschussten Meliorationsmaßnahmen und Bachregulierungen an Wert gewonnen, der auf der anderen Seite mit hohen Verlusten für die natürliche Vielfalt und später auch gewaltigen Kosten für die Allgemeinheit bezahlt wurde. Deshalb kann bei diesen Forderungen nicht von „kalter Enteignung“ gesprochen werden.

Bei den jetzigen Bestrebungen, auch nur schmale Pufferstreifen einzurichten, stehen meist die Einleitungen von Drainagen im Wege, da diese in diesem Bereich und bei der natürlichen Anhebung des Gewässerniveaus bereits kurzfristig verstopfen und der oberhalb liegende Acker nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Derartige Probleme mit Drainageeinleitungen an gestauten Vorflutern kommen im Renaturierungsbereich der Großen Laaber bei Schaltdorf und bei Niederroning am Roninger Bach vor.

In Abschnitt „A Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen“ wird auch die **gesonderte Sammlung und Klärung von Drainagewasser** gefordert, das dann **in offenen Gräben durch die Uferrandstreifen geführt** werden kann. Damit sind **Drainageeinleitungen kein Hinderungsgrund für eine natürliche, gehölzbetonte Aue**.

Hochwasserschutz: Der Bund Naturschutz fordert zusammen mit anderen Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, **Hochwasserspitzen** durch die **Verlangsamung des Abflusses** in den Oberläufen und durch **breite Retentionsräume** zu **brechen** und nicht auf immer höhere Dämme und technische Anlagen zu setzen. Durch die **Gehölzentwicklung**, das sich sammelnde **Totholz** im Bachbett, die **Uferabbrüche**, **Kiesbänke** und sich bildenden **Mäander** wird der **Abflusswiderstand stark erhöht** und die **Oberläufe treten**

schnell über die Ufer. Da aber wie in Abschnitt „A Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen“ **nur extensive Wiesennutzung auf den Überschwemmungsflächen** stattfindet (oder Röhrichte der Energiegewinnung dienen), entsteht kein oder nur **minimaler Schaden**, der in Härtefällen ausgeglichen werden könnte.

Entlang der Bäche gibt es seit alters Mühlen, die früher immer mit Hochwasser zu kämpfen hatten (nasse Mauern, nur bedingt nutzbare Untergeschosse), die jetzt durch die Bachregulierungen trocken liegen. Diese heute zum Teil auch angewachsenen Siedlungen können durch bauliche Maßnahmen gegen die bei Renaturierungen wiederkehrenden Hochwässer gesichert werden (als Beispiel sei Niedersüßbach genannt). Größere Siedlungen liegen an den Oberläufen traditionell noch ausserhalb der eigentlichen Überschwemmungszone. Weiter unterhalb wurden neue Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie Sportstätten in die Überschwemmungsbereiche gebaut. Diese Siedlungen kämpfen schon jetzt mit den Hochwässern und können durch Rückhaltungen in den Oberläufen nur profitieren.

Sonderfälle sind **aufgesattelte Mühlbäche** wie der Klötzlmühlbach oder Längenmühlbach, die teils eine hochwertige Artenausstattung aufweisen, aber als alte, **künstliche Gewässer** immer auf einen **Unterhalt angewiesen** sind. Diese kann man nicht der natürlichen Dynamik überlassen, da sie ihr Gewässerbett großräumig verlassen würden.

D) Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer

Wasserkraftnutzung: Durch die Wasserkraftnutzung an Fließgewässern besteht eine **starke Einschränkung der Durchgängigkeit**. Etliche der Mühlen an der Großen Laaber wie Oberaichgarten oder Höglndorf besitzen keine permanent wasserführenden Umgehungsgerinne. Das manchmal vorhandene Überwasser wird über ein Wehr mit hohem Absturz in den Altgraben abgeleitet und fast 100 % des Gewässers werden durch die Turbine gejagt. Organismen, die nicht genügend Kraft haben, gegen die Strömung anzuschwimmen werden getötet. Der Altgraben ist gegenüber der Laaber sehr strukturarm und viele Organismen, die den Sprung in den Altgraben schaffen, können dort nicht überleben. Deshalb muss auch der Altgraben strukturell aufgewertet werden, was der Biber stellenweise gegen den Widerstand der Anlieger versucht.

Zuschüsse für die Einrichtung von Umgehungsgerinnen zur Erhöhung der Durchgängigkeit sind gekoppelt an das Energieeinspeisegesetz und würden sich über längere Zeiträume auch rechnen, werden aber nicht genügend wahrgenommen. Die meisten Anlagen wurden erst in den letzten Jahren modernisiert und wieder in Betrieb genommen und sollen sich nach Meinung der Betreiber erst einmal abzahlen. Daher sollte die **Beratung von Wasserkraftwerkern intensiviert** werden und alle möglichen **rechtlichen Schritte geprüft** werden, den **Bau von Umgehungsgerinnen** oder zumindest funktionierenden Fischtreppe zu **erzwingen**.

Durch **unangemeldete Kontrollen** der Genehmigungsbehörden sollten ausserdem die **Stauhöhen überprüft** werden. Die uns bekannten Mühlen haben den öffentlich sichtbar anzubringenden Eichpfahl so gut versteckt, dass er sich gar nicht kontrollieren lässt. Sind

in den **Genehmigungsunterlagen Restwasserstrecken und -mengen** festgeschrieben, müssen sie auch **kontrolliert und öffentlich zugänglich gemacht** werden.

Das Wasserrecht sieht die Entrichtung eines **Entgeltes für die Wasserbenutzung** vor. Unter **Anwendung des Verursacherprinzipes** sollte **gestaffelt nach der Schädlichkeit** der Anlagen für die Gewässer eine **Gebühr** erhoben werden. Damit ließe sich ein **zusätzlicher Anreiz zur Nachbesserung bestehender Anlagen** schaffen.

Entsprechend dem Positionspapier des Bund Naturschutz steht die „Kleine Wasserkraftnutzung“ in keinem Verhältnis zu den Schäden, die sie am Gewässser anrichtet. Auf den Klimaschutz hat sie marginale Auswirkungen. Deshalb sollte der **Neubau von Anlagen unterbunden** und auf keinen Fall gefördert werden. Ruhen Anlagen drei Jahre, kann und sollte vom Landratsamt ein **Auflösungsverfahren** eingeleitet werden.

An den **Kleingewässern und Zuflüssen** stellen **Abstürze an verrohrten Straßendurchlässen signifikante Hindernisse** dar: die Bäche tiefen sich ein, nur das Rohr bleibt auf altem Niveau. Davor staut sich das Wasser, dahinter folgt ein für Kleinfische und Insektenlarven unüberwindbarer Wasserfall. Im Quellbereich der Kleinen Laaber oberhalb Schmatzhausen verhinderten diese Hindernisse die Regeneration von Bachmuschelbeständen, da die Kleinfische, die die Muschellarven an den Kiemen tragen, abgeschwemmt wurden. Auf diese Weise starb das Bachmuschelvorkommen vor ca. 15 Jahren an Überalterung aus. Von der Wasser- und Substratqualität wäre das Gewässer weiterhin für die Bachmuschel geeignet.

Um diese **Wasserabstürze zu verhindern**, sollten **größer dimensionierte** (und damit teurere) **Rohre tiefer eingebaut** werden und mit **Steinen und Kies hälftig gefüllt** einen **rauen Wasserdurchfluss** bewirken, der es Kleinfischen ermöglicht, in Etappen das Rohr mit der erhöhten Fließgeschwindigkeit zu durchschwimmen.

Mit der Großen Wasserkraft hat das LfU ein Eckpunktepapier ausgehandelt, das die Erarbeitung und wohl auch Umsetzung eines Konzeptes für die Durchgängigkeit für anspruchsvolle Wanderfischarten vorsieht. Solche Konzepte bestehen in anderen Bundesländern schon lange, was dazu führte, dass z.B. der Lachs wieder den Main erobert.

E) Anthropogene Nutzungen

Ein Problem für die ökologische Qualität der Isar stellt die Erhöhung der natürlichen Wassertemperatur durch das Atomkraftwerk Isar I dar. Die Temperaturobergrenze von vormals 25°C wurde dabei nach Einholen einer Ausnahmegenehmigung wiederholt überschritten. Im Jahr 2007 wurde diese Obergrenze auf 27°C erhöht ohne gleichzeitig ein Monitoring einzusetzen, um die Folgen für die Ökologie des Wasserkörpers zu erfassen.

Der Bund Naturschutz fordert daher, die Temperaturobergrenze für die Erwärmung der Isar durch das Atomkraftwerk Isar I auf 25°C zurückzusetzen oder mindestens ein mehrjähriges Monitoring einzusetzen, damit die ökologischen Veränderungen sowohl im „erheblich verändert“ eingestuftem als auch im angrenzenden „nicht erheblich verändert“ eingestuftem Isar-Abschnitt erfasst und dokumentiert werden.

Diese Daten und das nach der WRRL festzulegende **gute ökologische Potenzial bzw. der gute ökologische Zustand** sollen die Grundlage bilden für die Festsetzung einer **ohne Ausnahmegenehmigungen** einzuhaltenden Temperaturobergrenze der Isar.

Auf Grund der Klimaveränderung, die zunehmend zu geringen Wasserständen in der Isar führt, stellt die enorme Wasserentnahme durch das Atomkraftwerk Isar II ein weiteres Problem für die ökologische Qualität der Isar dar. Um das nach der WRRL festzulegende gute ökologische Potenzial bzw. der gute ökologische Zustand der Isar herstellen zu können bzw. nicht zu gefährden, sollte eine **Wasser-Entnahmebegrenzung bei Niedrigwasser** für das Atomkraftwerk Isar II festgesetzt werden.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Dipl. Chem. Kathy Mühlebach-Sturm
(1. Vorsitzende KG Landshut)

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Dipl. Biol. Bernd-Jochen Lindner-Haag
(2. Vorsitzender OG Rottenburg)